

3914 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über ein Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften samt Anhang, gemeinsamer Erklärung und vereinbarter Niederschrift

Der Mangel an Vorausinformation über die beabsichtigte Einführung von nationalen technischen Fortschritten ist eine Hauptursache des Entstehens von technischen Handelshemmnnissen. Im Rahmen der derzeitigen Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und der EG bildet die Beseitigung von Handelshemmnnissen die auf unterschiedlichen technischen Vorschriften und Normen beruhen, einen Schwerpunkt.

Innerhalb der EG sowie innerhalb der EFTA besteht bereits ein verbindliches Informationsverfahren für technische Vorschriften.

Durch den gegenständlichen Staatsvertrag soll ein, diese beiden Systeme verbindendes Brückenschlagsübereinkommen geschaffen werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage regelt der gegenständliche Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Den Erläuterungen der Regierungsvorlage ist ferner zu entnehmen, daß von dem gegenständlichen Staatsvertrag die Bestimmungen des Art. 8, der die Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung durch Übertragung von Befugnissen an zwischenstaatliche Organe einschränkt, der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 B-VG bedürfen.

Im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG hat der Nationalrat beschlossen, daß der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

3914 d. B.

- 2 -

Der Wirtschaftsausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig empfohlen, dem vorliegenden Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG und hinsichtlich der Verfassungsbestimmung des Art. 8 im Sinne des Art. 50 Abs. 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen sowie gegen den Beschuß des Nationalrates, den vorliegenden Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Dem Beschuß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über ein Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften samt Anhang, gemeinsamer Erklärung und vereinbarter Niederschrift wird gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.
2. Der Verfassungsbestimmung des Art. 8 wird gemäß Art. 50 Abs. 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.
3. Gegen den Beschuß des Nationalrates, den vorliegenden Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 12

Dr. Kurt Kaufmann
Berichterstatter

Adolf Schachner
Stellv. Vorsitzender